

Sicherheitszweckverband Bachtel der Gemeinden  
Bäretswil – Bubikon – Dürnten – Hinwil – Rüti  
Sitzgemeinde ist Rüti

Breitenhofstrasse 12  
8630 Rüti

## Reglement über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen

Gültig ab 1. Januar 2018

### Änderungsnachweis

Version	Änderungsgrund	Kurz-Z.	Datum
1.0	Erstellt	DW	27.04.2015
1.1	Angleichung KFS	DW	15.07.2015
1.2	Organigramm Anpassung	DW	16.07.2015
1.3	Kleine Anpassungen nach Sitzung mit Markus Hengartner	DW	07.09.2015
1.4	Anpassungen nach Vortrag Dominik Schwerzmann, C BVS Kapo Zürich	MH, DW, MW	04.12.2017
1.5	Korrekturen nach Vernehmlassung KAPO ZH	DW	15.12.2017
1.6	Korrekturen nach SIKO-Sitzung vom 27.2.2018	DW	28.02.2018
1.7	Korrektur Definition Kernstab nach Vorschlag SIKO-Vertreter P. Jäggi, GR Dürnten	DW	12.03.2018

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
1.1. Geltungsbereich.....	3
1.2. Geltung des Bundes und Kantonalen Rechts.....	3
1.3. Ausserordentliche Lagen.....	3
2. Organisation.....	4
2.1. Organigramm des RFS Bachtel.....	4
3. Aufgaben.....	5
3.1. Vorsorge für ausserordentliche Lagen (Vorsorgephase).....	5
3.2. Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (Bewältigungsphase).....	5
3.3. Stabschef.....	6
3.4. Führungsunterstützung.....	6
3.5. Partnerorganisationen.....	6
4. Kosten.....	7
4.1. Kostenteiler Vorsorgephase.....	7
4.2. Kostenteiler Bewältigungsphase.....	7
5. Bewilligung.....	7

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt

- Die Vorsorge auf ausserordentliche Lagen, deren Bewältigung und Zuständigkeiten;
- Die Zusammenarbeit von Partnerorganisationen und Gemeinden im Bevölkerungsschutz.

Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des regionalen Führungsstabs (RFS) Bachtel.

Es wird auf die Schreibweise der weiblichen Form verzichtet.

### **1.2. Geltung des Bundes und Kantonalen Rechts**

Dieses Reglement wird gestützt auf das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie der entsprechenden kantonalen Bestimmungen erlassen.

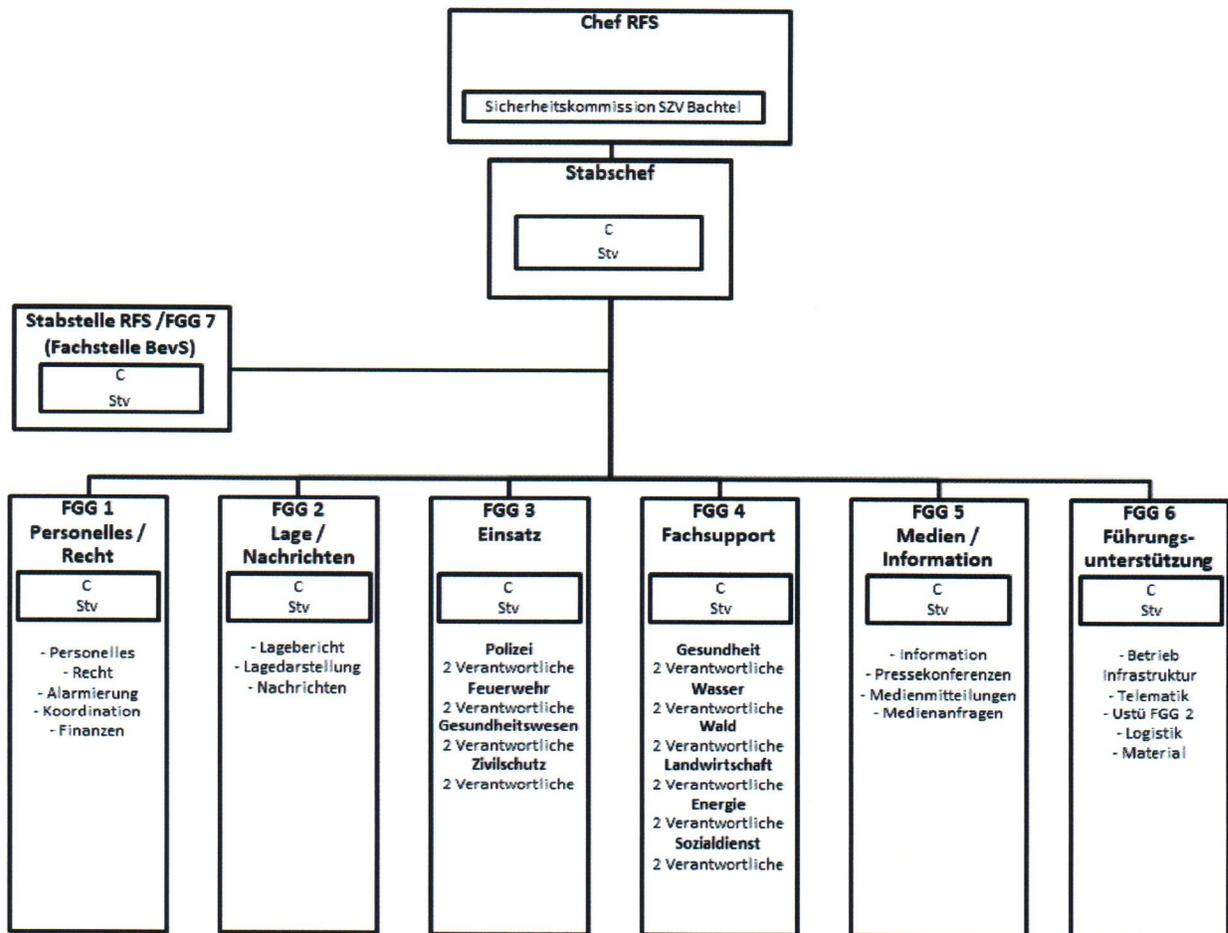
### **1.3. Ausserordentliche Lagen**

Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn auf Grund einer Notlage oder Katastrophe die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben der betroffenen Gemeinschaft nicht genügen und

- Menschen oder Tiere stark gefährdet sind,
- die Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist oder
- natürliche Lebensgrundlagen, Kulturgüter oder Sachwerte stark gefährdet sind.

## 2. Organisation

### 2.1. Organigramm des RFS Bachtel



Legende:

FGG = Führungsgrundgebiete

Kernstab = Zum Kernstab gehören der Stabschef oder dessen Stellvertreter sowie sämtliche Chefs oder deren Stellvertreter der FGG.

### **3. Aufgaben**

#### **3.1. Vorsorge für ausserordentliche Lagen (Vorsorgephase)**

Die Sicherheitskommission des Sicherheitszweckverbands Bachtel

- lässt sich in regelmässigen Abständen durch den Stabschef über den Vorsorgezustand des RFS Bachtel orientieren und informiert bei Bedarf die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden,
- schafft die organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden jederzeit die strategische Führung in ausserordentlichen Lagen wahrnehmen können,
- informiert die Gemeindevorstände über bevorstehende ausserordentliche Lagen,
- ist verantwortlich für die Besetzung der Stellen im Kernstab.

Der Kernstab und die von ihm bei Bedarf zugezogenen externen Fachleute beurteilen regelmässig die Lage. Sie sorgen für die notwendigen Vorsorgemassnahmen zur Bewältigung von möglichen ausserordentlichen Lagen.

Die Vorsorgemassnahmen umfassen insbesondere

- die Ausbildung,
- die Festlegung von Führungs- und Arbeitsprozessen,
- die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur.

Der Sicherheitszweckverband Bachtel stellt den Mitgliedern des Kernstabs die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel zur Verfügung.

Droht eine ausserordentliche Lage, kann jedes Mitglied des Kernstabs beim Stabschef die Einberufung des RFS Bachtel beantragen.

Die Mitglieder des Kernstabs orientieren ihre politischen Vorgesetzten.

#### **3.2. Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (Bewältigungsphase)**

Der Stabschef beruft den RFS Bachtel ein. Er informiert die Sicherheitskommission über Aufgebot und Tätigkeit des RFS. Die Sicherheitskommission informiert die Gemeindevorstände.

##### *Aufgaben der Gemeindevorstände*

Im Rahmen ihrer Aufgaben entscheiden die Gemeindevorstände insbesondere über

- Anträge des Kernstabs,
- zusätzliche Aufträge an die Leitung des RFS.

##### *Informationsführung*

Der RFS setzt bei der Informationsführung die eigene Kommunikationsabteilung ein und trifft jeweils Absprachen mit der/den betroffenen Gemeindeganzlei/-en.

##### *Handeln bei Gefahr*

Ist rechtzeitiges Handeln der Gemeindevorstände nicht möglich, trifft an dessen Stelle der Stabschef des RFS Bachtel die erforderlichen Massnahmen. Er informiert den Gemeindevorstand/die Gemeindevorstände unverzüglich.

##### *Aufgaben des Kernstabs*

Der Kernstab

- beobachtet und beurteilt die Lage und analysiert die Bedrohung,
- trifft Sofortmassnahmen,
- erarbeitet Massnahmenpläne für mögliche Situationen,
- beantragt dem Gemeindevorstand/den Gemeindevorständen die strategischen Massnahmen,
- gibt fachlich erforderliche Empfehlungen zuhanden Dritter ab.

Der Gemeindevorstand/die Gemeindevorstände kann/können ihm im Einzelfall weitere Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### 3.3. Stabschef

Der Stabschef beantragt bei den politischen Vertretern lagegerecht und unter Einbezug des Kernstabs den Einsatz der unterstellten und zugewiesenen Kräfte und Mittel. Er hat folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen:

- In der Vorsorgephase
  - Erstellen der Einsatzbereitschaft des Stabs;
  - Erstellen von Leistungsaufträgen;
  - Ausbildung der Mitglieder;
  - Durchführen von Stabsübungen.
- In der Bewältigungsphase
  - Einberufung des RFS;
  - Leiten des Stabs gemäss Führungsbehef;
  - Aufgebot von Führungs- und Einsatzkräften sowie Spezialisten;
  - Vertretung des Stabs gegenüber den Behörden;
  - Nach Bewältigung von ausserordentlichen Lagen: Erstellung eines Schlussberichts an die betroffenen Gemeinden.

### 3.4. Führungsunterstützung

Die Führungsunterstützung umfasst

- Betrieb des Führungsstandortes;
- Nachrichtenbeschaffung und –verbreitung;
- Sicherstellung und Bedienung der Telematikmittel.

### 3.5. Partnerorganisationen

Die Partnerorganisationen sind für folgende Aufgaben zuständig:

- Die Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung;
- Die Feuerwehr für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr;
- Das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung;
- Die technischen Betriebe zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Telematik;
- Der Zivilschutz zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreuung von Schutz suchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen sowie für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.
- Weitere Organisationen gemäss Weisung des Stabschefs.

Die Partnerorganisationen und allenfalls weitere in den RFS berufene Organisationen tragen die Verantwortung für ihre Aufgabenbereiche und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## 4. Kosten

### 4.1. Kostenteiler Vorsorgephase

Die Gesamtkosten des RFS während der Vorsorgephase werden auf die Gemeinden aufgeteilt, und zwar nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres und nach der Gemeindefläche.

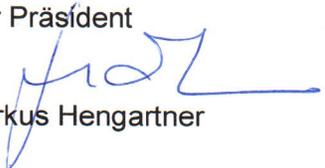
### 4.2. Kostenteiler Bewältigungsphase

Die Kosten für die Bewältigungsphase werden durch die betroffenen Gemeinden nach dem individuellen Aufwand pro Gemeinde beglichen.

## 5. Bewilligung

Das Reglement über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen wurde am 26. März 2018 durch die Kommission des Sicherheitszweckverbands Bachtel bewilligt.

Der Präsident

  
Markus Hengartner

Der Geschäftsführer

  
Daniel Wendel